

Reglement zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus

sRS 733.3

vom 11. Juni 2013¹

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004² als Reglement:

Zweck	Art. 1 Die Stadt St.Gallen fördert den preisgünstigen Wohnungsbau durch gemeinnützige Wohnbauträger, die ohne Gewinnstreben dem Prinzip der Kostenmiete verpflichtet sind.
Mittel zur Zielerreichung	Art. 2 Die Stadt kann folgende Mittel einsetzen: a) Abgabe von Land im Baurecht zu vergünstigten Bedingungen; b) Gewährung von zinslosen oder zinsvergünstigten rückzahlbaren Darlehen zur gezielten Verbilligung von Wohnungen für niedrige Einkommen; c) Vor- oder Teilfinanzierung von Kosten für die Entwicklung von Bauprojekten von gemeinnützigen Wohnbauträgern; d) Übernahme von Anteilkapital von Genossenschaften und Stiftungen; e) Gewährung von Starthilfebeiträgen für neu gegründete gemeinnützige Wohnbauträger.
Städtische Vertretung bei den Wohnbauträgern	Art. 3 Bei der Unterstützung des gemeinnützigen Wohnbauträgers kann die Stadt St.Gallen eine Vertretung in das Führungsgremium (Vorstand, Verwaltungsrat oder Stiftungsrat) delegieren.
Vollzugsbestimmungen	Art. 4 Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

¹ cRS 2013, 131

² sRS 111.1

sRS 733.3

Referendum und
Vollzugsbeginn

Art. 5

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.¹

St.Gallen, 11. Juni 2013

Der Präsident:
Marcel Rotach

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

A

¹ Inkrafttreten: 1. Januar 2014